

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

108. Sitzung

am Donnerstag, dem 17. Juni 2004, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 136 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Heinz Maurus (CDU)

i.V. von Klaus Schlie

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Klaus-Peter Puls (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3452	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	8
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 15/3470	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz GefHG)	9
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3471	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPLaG)	10
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3472	
5. Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz - POG)	11
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3473	
6. Verschiedenes	12

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3452

(überwiesen am 28. Mai 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4593, 15/4597, 15/4606, 15/4616

Abg. Puls erklärt, die Fraktion der SPD habe zu dem vom Innenministerium vorgelegten Entwurf eines „Vorschaltgesetzes“ zum Hafenanlagensicherheitsgesetz, Umdruck 15/4616, eine geringfügige Änderung vorzuschlagen. Sie sei der Auffassung, dass in § 13, Gebühren, in dem Verweis auf mehrere Paragraphen besser detailliert auf § 7 Abs. 6 Satz 2 verwiesen werden sollte und nicht pauschal einfach nur auf § 7 Abs. 6. AL Dr. Lutz erklärt, es sei zwar üblich, nur pauschal zu verweisen. In dem Entwurf zur Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, die ebenfalls in dem Schreiben des Innenministeriums, Umdruck 15/4616, dem Ausschuss vorgelegt worden sei, werde unter der Nummer 18.7.2 dann im Detail selbstverständlich nur auf § 7 Abs. 6 Satz 2 des Hafenanlagensicherheitsgesetzes verwiesen. Gegen eine Klarstellung schon im Gesetz spreche jedoch nichts.

Abg. Maurus plädiert dafür, die Nummer 18.7.1.1 der Gebührenverordnung zunächst zu streichen, da über die Erhebung der Gebühren, vor allen Dingen die Festlegung der Höhe, mit den Hafenanlagenbetreibern noch einmal ausführlich diskutiert werden müsse.

Abg. Kubicki weist darauf hin, dass in dem vom Innenministerium jetzt vorgelegten so genannten Vorschaltgesetz auch mehrere materiell-rechtliche Regelungen getroffen würden, vielleicht gehe das auch gar nicht anders. Er nennt als Beispiel § 8 des Gesetzentwurfs. Er bitte jedoch darum, zumindest § 7 Abs. 2 aus dem Vorschaltgesetz herauszunehmen.

Abg. Puls schlägt vor, zur Grundlage der vom Ausschuss schon beschlossenen mündlichen Anhörung nicht nur den Ursprungsgesetzentwurf zum Hafenanlagensicherheitsgesetz, sondern auch den Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über

Verwaltungsgebühren zu machen, sodass inhaltlich heute über die Landesverordnung zu den Gebühren nicht gesprochen werden müsse. Mit dem Vorschlag von Abg. Kubicki, § 7 Abs. 2 aus dem Vorschaltgesetz herauszunehmen, sei seine Fraktion einverstanden.

AL Dr. Lutz weist darauf hin, dass die Landesregierung dem Ausschuss den Entwurf zur Gebührenverordnung mit dem Ziel vorgelegt habe, sie ebenfalls vorläufig in Kraft zu setzen. Formal sei die Regierung vom Parlament in dieser Frage unabhängig, sie wolle jedoch in diesem Punkt nicht ohne Einvernehmen mit dem Parlament agieren. Wenn man die Nummer 18.7.1.1 aus dem Verordnungsentwurf herausnehme, bedeute dies, dass überhaupt keine Gebühren für die Genehmigung des Planes erhoben werden könnten. Die Landesregierung sei jedoch der Auffassung, dass für diese Leistungen eine finanzielle Gegenleistung von den Hafenanlagenbetreibern erbracht werden sollte.

Abg. Maurus erklärt, gerade hiergegen seien massive Einwände von den Hafenanlagenbetreibern gekommen, da andere Länder für diese Leistung keine Gebühr verlangten. Insofern bedeute dies ein Stück Wettbewerbsverzerrung für die schleswig-holsteinischen Häfen.

Abg. Kubicki schlägt vor, die Gebühr zunächst unter Vorbehalt festzusetzen, bis der Landtag über das endgültige Hafenanlagensicherheitsgesetz und die dazugehörige Verordnungsermächtigung beraten und beschlossen habe.

Herr Fuss weist darauf hin, dass die Prüfungen des Ministeriums ergeben hätten, dass die Konzession zeitnah nach dem 1. Juli 2004 vergeben werden müssten. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gebührenverordnung die Erhebung einer Gebühr rechtfertige, müsse die Wasserschutzpolizei hier in Vorleistung gehen und sie gebührenfrei erbringen. Erst in fünf Jahren, wenn die Konzessionen erneuert werden müssten, werde sich dann erstmals die Möglichkeit ergeben, für diese Leistungen Gebühren einzuführen. Das bedeute für die Wasserschutzpolizei für die gesamten Konzessionen etwa 100.000 bis 150.000 € an Einnahmeausfällen.

Abg. Fröhlich regt an, zur mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Hafenanlagensicherheitsgesetz auch den Wirtschaftsausschuss mit einzuladen. Die Vorsitzende nimmt diesen Verfahrensvorschlag auf.

Abg. Puls erklärt, dass man auch nachträglich eine Gebührenhöhe noch ändern könne.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schlägt vor, die Regierung zu bitten, die Gebühr nicht ganz so hoch anzusetzen.

Abg. Maurus regt an, in § 13 den Verweis auf § 7 Abs. 4 zu streichen, damit wären dann zumindest die Genehmigungsgebühren nicht mehr im Vorschaltgesetz festgeschrieben. Mit den anderen Gebührenermächtigungen im Gesetz könne seine Fraktion leben. AL Dr. Lutz weist darauf hin, dass es für das Land bei der Frage der Gebührenhöhe um einen sehr großen Betrag gehe, für den einzelnen Hafенbetreiber lediglich um maximal 4.000 €. Dieses Geld werde von den Häfen umgelegt und diese zusätzliche Belastung werde für die Nutzer der Häfen sehr wahrscheinlich kaum zu spüren sein. Er sei der Auffassung, dass eine Gebührenerhebung im Nachhinein, wie von Abg. Kubicki vorgeschlagen, nicht möglich sei. Er bitte in dieser Frage um ein Signal des Ausschusses.

Abg. Kubicki möchte wissen, ob in dem Fall, wenn § 13 als Ermächtigungsgrundlage in dem Vorschaltgesetz erhalten bleibe und im weiteren Verfahren über die Frage der Höhe der Gebühr debattiert werde, diese Ermächtigungsnorm ausreiche, um einen Verwaltungsakt mit nachträglicher Gebührenerhebung auszusprechen. AL Dr. Lutz verneint dies.

Herr Fuss erklärt, die jetzt angesetzte Höhe im Entwurf zur Gebührenverordnung entspreche dem Gegenwert für die zu erbringenden Leistungen und sei so auch kalkuliert worden. Über die Gebührenerhebung dürfe eigentlich auch keine Wettbewerbsverzerrung innerhalb Deutschlands entstehen, da es in Deutschland Absprachen mit den anderen Bundesländern darüber gebe, dass Kosten erhoben werden sollten. Dies gelte natürlich nur innerhalb Deutschlands und nicht für die ausländischen Häfen.

Abg. Kubicki betont, dass das Parlament über diese Frage noch einmal diskutieren wolle. Den guten Willen des Ausschusses könne das Innenministerium jedoch aus dieser Sitzung mitnehmen.

Abg. Malerius macht deutlich, dass die Landesregierung bei einer Anhörung der Hafенbetreiber, die die Gebührenhöhe kritisiert hätten, signalisiert habe, dass man sich mit den Hafenanlagenbetreibern hier einigen werde.

Herr Fuss weist darauf hin, dass zum Entwurf der Gebührenverordnung morgen eine Anhörung stattfinden werde.

Abg. Maurus empfiehlt, noch einmal die Argumente zur Gebührenhöhe, aber auch zum verfassungsrechtlichen Aspekt der Regelung, in der Stellungnahme des Zentralverbandes der deutschen Seehafенbetriebe, Umdruck 15/4634, nachzulesen und in die Überlegungen zur Gebührenhöhe mit einzubeziehen.

AL Dr. Lutz erklärt, die Landesregierung werde das in ihre Bedenken mit einbeziehen.

Der Ausschuss beschließt, den vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung zum Hafenanlagensicherheitsgesetz als so genanntes Vorschaltgesetz, Umdruck 15/4616, wie folgt zu ändern: § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird gestrichen. § 13 wird dahin gehend ergänzt, dass auf § 7 Abs. 6 Satz 2 verwiesen wird.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG), Drucksache 15/3452, in der so geänderten Fassung der vom Innenministerium vorgelegten Fassung des so genannten Vorschaltgesetzes, Umdruck 15/4616, zur Annahme.

Er beschließt weiter, an der für den 18. August 2004 geplanten Anhörung zum Hafenanlagensicherheitsgesetz festzuhalten und als Grundlage für die Anhörung den Ursprungsgesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3452, und den vom Innenministerium vorgelegten Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren festzulegen. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsausschuss gebeten werden, an der Anhörung teilzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/3470

(wird voraussichtlich am 16. Juni 2004 überwiesen)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, Drucksache 15/3470, eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung bis Mitte August 2004 durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin innerhalb einer Woche benannt werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz GefHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3471

(wird voraussichtlich am 17. Juni 2004 überwiesen)

- Verfahrensfragen -

Auch zum Gefährhundegesetz, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3471, legt der Ausschuss - vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage an den Ausschuss innerhalb der noch laufenden Plenartagung - die Durchführung einer schriftlichen Anhörung mit Fristsetzung bis Mitte August 2004 fest. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses innerhalb einer Woche benannt werden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
(LaPLaG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3472

(wird voraussichtlich am 17. Juni 2004 überwiesen)

- Verfahrensfragen -

Vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs durch das Plenum in der noch laufenden Plenartagung an den Ausschuss, beschließen die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, zum Gesetzentwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes, Drucksache 15/3472, ebenfalls eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung bis Mitte August 2004 durchzuführen. Auch hier sollen die Anzuhörenden gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses innerhalb einer Woche benannt werden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz - POG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3473

(wird voraussichtlich am 17. Juni 2004 überwiesen)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder kommen überein, zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung bis Mitte August 2004 durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses innerhalb einer Woche benannt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende weist auf ein Schreiben der Bürgerschaft Bremen an den Ausschuss hin, in dem für die nächste gemeinsame Sitzung der für Medienfragen zuständigen Ausschüsse der norddeutschen Bundesländer der Anhörungstermin 3. November 2004 vorgeschlagen wird. Der Ausschuss stimmt diesem Terminvorschlag zu.

Die Vorsitzende weist weiter abschließend auf das Schreiben der Pressestelle des Landtages zum Informationsstand des Landtages am Tag der offenen Tür, am 4. September 2004, hin. Sie erklärt, es wäre schön, wenn außer ihr selbst auch noch andere Abgeordnete des Ausschusses am Informationsstand in der Zeit von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr den Besuchern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen könnten.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 14:45 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin